

Wahlordnung

des Sprecherrats der LAGG

Landesarbeitsgemeinschaft
der
Gedenkstätten
und
Gedenkstätteninitiativen
in
Baden-Württemberg

Bad Urach, 29. März 2025

§1 Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der LAGG, insbesondere der Paragraphen 4 und 5, in ihrer aktuell gültigen Fassung.

§ 2 Wahlberechtigte / Wahlleitung

1. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Delegierten.
2. Der / die zuständige Fachreferent/in der Landeszentrale für politische Bildung oder ein/e autorisierte/r Vertreter/in leitet die Wahl. Auf Antrag der Versammlung kann ein(e) andere(r) Wahlleiter(in) benannt werden.

§ 3 Kandidaten

1. Die Kandidaten sollen unter Beachtung von Paragraph 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung gewählt werden.
2. Bei Bedarf kann ein(e) Kandidat(in) in Abwesenheit gewählt werden, wenn bekannt ist, dass er/sie einer Kandidatur zustimmt.

§4 Anzahl der Stimmen

1. Jede(r) Delegierte(r) hat maximal acht Stimmen.
2. Stehen weniger als acht Kandidaten/innen zur Wahl, dann entspricht die maximale Zahl der Stimmen der Zahl der zur Wahl stehenden Kandidaten/innen.
3. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden. Sind mehr Stimmen als nach Absatz 1 und 2 möglich vergeben, ist der Wahlzettel ungültig.

§5 Wahlentscheidung

1. Gewählt sind die Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten.
2. Bei Stimmengleichheit der Bewerber(innen) um Platz acht entscheidet das Los.

§6 Wahlablauf

1. Die Wahl erfolgt geheim.
2. Auf dem Wahlzettel mit allen Namen der Bewerber/innen verteilt der / die Delegierte die nach Paragraph 4, Absatz 1 und 2 maximal möglichen Stimmen.
3. Die Auszählung übernehmen eine/r oder mehrere Vertreter/innen des Fachbereichs Gedenkstätten der LpB.
4. Stehen acht oder weniger Kandidaten / Kandidatinnen zur Wahl, kann auf einstimmigen Beschluss der Versammlung en bloc per Handzeichen abgestimmt werden. Wird in dieser Abstimmung keine Mehrheit erzielt, erfolgt die Abstimmung im zweiten Wahlgang geheim.

Wahlordnung

des Sprecherrats der LAGG

Landesarbeitsgemeinschaft
der
Gedenkstätten
und
Gedenkstätteninitiativen
in
Baden-Württemberg

§7 Nachwahl / Nachrücker(in)

1. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus, rückt der / die nicht gewählte Bewerber(in) mit den meisten Stimmen auf den freigewordenen Platz nach.
2. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus und es steht kein(e) Nachrücker(in) zur Verfügung, findet auf der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt, sofern die Zahl der Sprecherräte nach dem Ausscheiden weniger als sechs Mitglieder beträgt.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Diese Wahlordnung wurde am 16. März 2016 von der Mitgliederversammlung der "Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg" verabschiedet und am 29. März 2025 angepasst.